Bekanntmachungen von Departementen und anderen Verwaltungsstellen des Bundes

Änderungen im diplomatischen Korps vom 30. Juli bis 13. August 1969

Aufnahme der dienstlichen Tätigkeit

China

Herr Pi Yi-ming, Handelsattaché.

Herr Chen Pei-Kao, Dritter Sekretär.

Herr Hsu Chao-chun, Attaché.

Finnland

Herr Oberstleutnant Allan Antero Aarnio, Militär- und Luftattaché.

Indonesien

Herr Djundjunan Kusumahardja, Erster Sekretär.

Laos

Herr Kahmtanh Chanthala, Kulturrat.

Mauritanien

Herr Hamoud Ould Ahmed, Zweiter Sekretär.

Portugal

Herr Fernando Delfim Maria Lopes Vieira, Botschaftsrat.

Thailand

Herr Jetn Sucharitkul, Erster Sekretär.

Vereinigte Staaten von Amerika

Herr Donald Edward Rau, Erster Sekretär (Verwaltungsangelegenheiten).

Beendigung der dienstlichen Tätigkeit

Finnland

Herr Oberstleutnant Tauno Frithiof Tuominen, Militär- und Luftattaché.

Marokko

Herr Mohamed Cherkaoui, Attaché.

Philippinen

S. Exz. Herr Bartolome A. Umayam, Botschafter.

Polen

Herr Witold Sedziwy, Zweiter Sekretär.

Portugal

Herr Carlos Empis Wemans, Minister-Botschaftsrat.

Sudan

Herr Mekki Abbas, Wirtschaftsrat.

Notifikation

Herrn Guitte Sow, geboren 1. Mai 1932 in Pal (Senegal), senegalesischem Staatsangehörigen, Kaufmann, an der bekanntgegebenen Wohnadresse in Dakar (Senegal), Parcelle 1136, nicht erreichbar, wird hiermit folgendes eröffnet:

Die Zollkreisdirektion Schaffhausen verurteilte Sie am 2. Mai 1969 auf Grund des am 16. Oktober 1968 gegen Sie aufgenommenen Strafprotokolls wegen Zollübertretung in Verbindung mit Hinterziehung der Warenumsatzsteuer in Anwendung der Artikel 74 Ziffern 3, 75 und 91 des Zollgesetzes sowie Artikel 52 und 53 des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer zu einer Busse von 77.25 Franken.

Gegen diese Verfügung können Sie innert 20 Tagen beim Zolluntersuchungsdienst Zürich Einsprache erheben und die gerichtliche Beurteilung verlangen.

Falls Sie sich – bei Verzicht auf die Einsprache – innert 14 Tagen der Strafverfügung förmlich und unbedingt unterziehen, wird Ihnen ein Viertel der vorerwähnten Busse erlassen, womit sich diese auf 57.95 Franken ermässigt. Auch bei erfolgter Unterziehung bleibt Ihnen das Recht gewahrt, die Höhe der Busse innert 30 Tagen seit Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation durch Beschwerde bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion anzufechten.

Nach unbenütztem Ablauf der Einsprache- und Beschwerdefrist wird die Strafverfügung rechtskräftig und vollstreckbar. Der Betrag der Busse wird alsdann von der von Ihnen geleisteten Hinterlage in Abzug gebracht. Der verbleibende Überschuss wird Ihnen oder einem von Ihnen Bevollmächtigten beim Zolluntersuchungsdienst Zürich zur Verfügung gehalten.

Bern, 22, August 1969

Eidgenössische Oberzolldirektion

Wettbewerbsausschreibungen sowie Anzeigen

Bei der unterzeichneten Verwaltung kann bezogen werden:

Schweizerisches Zivilgesetzbuch

mit den bis 1. Januar 1966 erfolgten Änderungen

Preis plus Zustellgebühr Fr. 4.— (broschiert)

Fr. 5.— (kartoniert)

Bekanntmachungen von Departementen und anderen Verwaltungsstellen des Bundes

In Bundesblatt
Dans Feuille fédérale
In Foglio federale

Jahr 1969

Année Anno

Band 2

Volume Volume

Heft 33

Cahier Numero

Geschäftsnummer ___

Numéro d'affaire Numero dell'oggetto

Datum 22.08.1969

Date Data

Seite 642-643

Page Pagina

Ref. No 10 044 430

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.